

Kreis=



Blatt.

Groß Strehliß, den 3. März 1911.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insetionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### A m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Ich bestimme aufgrund § 105 e der Gewerbeordnung und Ziff. 136 d der Ausführungsanweisung zur Gewerbeordnung für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln folgendes:

Am **Sonntag, den 31. Dezember 1911**, darf die Beschäftigung von Gehilfen, Lehrlingen und Arbeitern im Papierhandel und der Gewerbebetrieb in diesen Verkaufsstellen bis 7 Uhr abends, jedoch nicht über die Gesamtdauer von 10 Stunden stattfinden.

Oppeln, den 2. Februar 1911.

Der Regierungspräsident. J. V. Erbslöb.

I G. XV. 227.

Die Ausführung der von den Herren Ministern der öffentlichen Arbeiten und des Innern in dem gemeinschaftlichen Erlaß vom 22. Oktober 1910 unter B. b. 2 und C 2 vorgeschriebenen Prüfungen von Frei- und Fesselballons vor Fahrten mit Fahrgästen im Regierungsbezirk Oppeln habe ich auf Vorschlag des Schlesischen Vereins für Luftschiffahrt in Breslau nunmehr dem königlichen Regierungsassessor Dr. Wilhelm Abegg in Oppeln übertragen.

Unter Aufhebung meiner Bekanntmachung vom 21. Dezember 1910 (Amtsblatt S. 491) bringe ich dies mit dem Hinzufügen zur öffentlichen Kenntnis, daß die Gebühren für die Prüfungen im Regierungsbezirk Oppeln, wie folgt, festgesetzt sind:

- A. Fahrkarte 2. Klasse von Oppeln bis zum Prüfungsort und zurück.
- B. falls der Prüfungsort nicht mit der Eisenbahn zu erreichen ist, Fahrkarte 2. Klasse von Oppeln bis zur nächsten Eisenbahnstation und zurück und außerdem etwaige Gepäc- und Wagenkosten von der nächsten Eisenbahnstation bis zum Prüfungsort und zurück.
- C. Tagegelde in Höhe von 15 Mark für einen Tag.

Oppeln, den 23. Februar 1911.

Der Regierungspräsident. J. A.: Regenborn.

### B e k a n n t m a c h u n g .

Die landespolizeiliche Anordnung vom 10. d. Mts. (Extrablatt zum Amtsblatt No. 6) erhält am Eingange in § 1 folgende Fassung: statt „Schweine aus dem Inlande“

„Inländische Schweine aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien“, so daß der erste Satz des § 1 nunmehr so lauten hat:

„Inländische Schweine aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien dürfen in den Regierungsbezirk Oppeln nur mit der Eisenbahn eingeführt werden und sind bei der Entladung amtstierärztlich zu untersuchen.“

Ich erlaube, die landespolizeiliche Anordnung hiernach zu berichtigen.

Oppeln, den 22. Februar 1911.

Der Regierungspräsident. von Schwerin.

I f. XII. 265. II.

Abdrift zur gefälligen weiteren Veranlassung. Da in den Regierungsbezirk Oppeln Schweine aus Orten außerhalb der Provinz Schlesien nur von Händlern eingeführt werden, gelten für die im § 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 10. d. Mts. bezeichneten Schweine u. a. folgende Bestimmungen:

- 1) Die Schweine dürfen von der Entladestelle zu dem Quarantänerraum nicht auf öffentlichen Wegen getrieben werden (§ 1 der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Februar 1910, Extrablatt zum Amtsblatt No. 7);
- 2) Die zur Absonderung der Schweine benutzten Stallräume sind ebenso wie die zu ihrer Beförderung verwendeten Fuhrwerke nach jedem Gebrauch von allem Dünger und Streu zu reinigen, öfters mit heißer Soda- und Seifenlauge aus- bzw. abzuwaschen und mit Kalkmilch zu desinfizieren. (§§ 2 und 3 der landespolizeilichen Anordnung vom 18. Februar 1910);

3) Das Ergebnis der tierärztlichen Untersuchung nach Ablauf der 5-tägigen Beobachtung ist in das Kontrollbuch anzutragen. Diese Bescheinigung gilt 3 Tage (§ 5 Abs. 3 a. a. D.).

Oppeln, den 22. Februar 1911.

Der Regierungspräsident. J. V. Graf von Stojch.

I f. XII. 265. II.

Vorstehende Aenderung der im Kreisblatt Stück 7 abgedruckten landespolizeilichen Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten vom 10. Februar d. J. bringe ich hiermit zur Kenntnis der Polizeibehörden und Händler.

Groß Strehliß, den 27. Februar 1911.

## Rundschreiben

an die Vorstände sämtlicher Berufsvereinigungen, Landes-Versicherungsanstalten (Versicherungsanstalten) und besonderen Kasseneinrichtungen, betreffend die Auszahlungen durch die Post.

I. 1163.  
Som 10. Februar 1911 — II. 816.

1. Zahlreiche Rentenquittungen müssen von den Postdienststellen beanstandet werden, weil sie, hauptsächlich wegen Unrichtigkeit der Renteneinpfänger in Schreibarbeiten, unrichtig oder unvollständig ausgefertigt sind. Diesen Mangel nach Möglichkeit abzuheben, wird in Ergänzung der Geschäftsanweisungen über die Auszahlungen durch die Post für die Vorstände der Berufsvereinigungen vom 31. Dezember 1900 (Amtliche Nachrichten des R. V. 1901 S. 219) und für die Vorstände der Versicherungsanstalten vom 9. November 1901 (Amtliche Nachrichten des R. V. 1902 S. 191) folgendes bestimmt:

Die Versicherungsträger haben in Zukunft die Quittungsformulare für die erste Rentenerhebung — bei namnten Epikonten für die erste und nächste — sowie für alle einmaligen Zahlungen an Versicherte dem Berechtigten ausgefüllt zu überreichen, so daß die Formulare nur noch zu unterschreiben und zu beglaubigen sind. Außerdem die Rentenempfänger bei Uebersendung der ausgefüllten Quittungsformulare über monatliche und vierteljährliche Zahlungen durch Buntstempeldruck darauf hinzuweisen, daß die späteren Quittungen über laufende Zahlungen ebenso zu fertigen sind, und daß nur die entsprechende andere Zeitangabe einzutragen ist.

2. Quittungen über Unfallentschädigungen und Invalidenbezüge, auf welchen die Unterschrift des beglaubigten Beamten mit Tintenlist geschrieben ist, werden fortan zugelassen. Die Beglaubigungsvermerke selbst — mit Eintrag des Ausfertigungsdatums — sowie alle Angaben in den Quittungen, soweit sie nicht vorgedruckt sind, müssen Tinte geschrieben sein.

### Das Reichsversicherungsamt.

Das vorstehende Rundschreiben bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntnis.  
Groß Strehlitz, den 25. Februar 1911.

## O r d n u n g

für die Erhebung einer Gemeindesteuer vom Erwerbe von Grundstücken und von Rechten, für welche die Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, in der Landgemeinde Waldhäuser, Kreis Groß Strehlitz.

Auf Grund der §§ 13, 18, 69, 70 und 82 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 (Gesetzblatt S. 152) und des Beschlusses der Gemeindeversammlung vom 22. Januar 1911 wird für die Gemeinde Waldhäuser nachstehende Steuerordnung erlassen.

§ 1. Jeder abgeleitete Eigentumserwerb eines im Gemeindebezirk belegenen Grundstücks oder Erwerbs eines Rechtes, für welches die auf Grundstücke bezüglichen Vorschriften gelten, (Bergwerkseigentums, Erbbaurechts), unter einer Steuer von einhalb vom Hundert des Wertes des erworbenen Grundstücks oder Rechtes.

Erfolgt eine Auflassung auf Grund mehrerer das Recht auf Auflassung begründender fästiger Rechtsgeschäfte von dem ersten Veräußerer an den letzten Erwerber, so werden die Erwerbspreise dieser sämtlichen Rechtsgeschäfte zusammengerechnet, und ist die Steuer von diesem Gesamtbetrage zu entrichten. Uebertragungen der Rechte eines Erwerbers aus dem Veräußerungsgeheimnisse oder nachträgliche Erklärungen eines aus dem Veräußerungsgeheimnisse berechneten Erwerbers, die Rechte für einen Dritten erworben, beziehungsweise die Pflichten für einen Dritten übernommen haben, werden wie Veräußerungen behandelt. Hat jedoch ein Erwerber das Veräußerungsgeheimnisse nachweislich von dem Grund eines Vollmachtsvertrages oder einer Geschäftsführung ohne Auftrag für einen Dritten abgeschlossen, so ist die Uebertragung seiner Rechte an den Dritten bei der Berechnung des zu versteuernden Betrages außer Betracht zu lassen.

In Fällen, in welchen auf Grund gesetzlicher Ansprüche auf Rückgängigmachung des Veräußerungsgeheimnisses ein Rückverwerb von Grundstücken oder Rechten stattgefunden hat, kommt die Steuer nicht zur Erhebung. In allen Fällen ein Rückverwerbes kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer aus Billigkeitsrücksichten bis auf ein Drittel ihres Betrages ermäßigen. Zur Zahlung der Steuer sind der Erwerber und der Veräußerer, im Falle des Rückverwerbes der letzte Erwerber und der erste Veräußerer gesamtschuldnerisch verpflichtet. Steht einem der Beteiligten nach den landesstempelgesetzlichen Vorschriften ein Anspruch auf Befreiung von der Abgabe zu (§ 6), so ist von dem Anteil die Hälfte der Steuer zu entrichten.

Bei Erwerbungen in Zwangsversteigerungsverfahren ist die Steuer von demjenigen zu entrichten, welcher Zuschlag erteilt ist. Wenn der Ersteher Hypotheken- oder Grundschuldgläubiger ist, so wird die Steuer nur von dem Betrage des Meistgebots erhoben, welcher den Gesamtbetrag seiner Hypotheken- oder Grundschuldforderung in dieser vorgehenden Forderungen übersteigt. Ist der Ersteher eine von der Zahlung des Stempels befreite Person, so kommt eine Steuer nicht zur Erhebung. Die Errichtung eines Familien- oder Fideikommisses oder einer Familien- oder Fideikommisssteuer unterliegt nicht der Umsatzsteuer.

§ 2. Ein Erwerb von Todeswegen oder auf Grund einer Schenkung unter Lebenden im Sinne des Erbstatutensteuergesetzes vom 3. Juni 1906 (Reichsgesetzblatt S. 634) bleibt frei von der in § 1 bezeichneten Steuer.

§ 3. Die Steuer wird nicht erhoben, wenn ein Grundstück oder Recht von einem Veräußerer auf eine Person übertragen wird, oder wenn einer oder mehrere von den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben. Zu den Teilnehmern an einer Erbschaft ein zu dem gemeinsamen Nachlasse gehöriges Grundstück oder Recht erwerben.

einer Erbschaft wird auch der überlebende Ehegatte gerechnet, welcher mit den Erben des verstorbenen Ehegatten ergemeinschaftliches Vermögen zu teilen hat.

§ 4. Bei Eigentumserwerbungen, die zum Zwecke der Teilung der von Miteigentümern gemeinschaftlich beworbenen Grundstücke bezw. Rechte außer dem Falle der Erbgemeinschaft (vergl. § 3) erfolgen, kommt die Steuer nur dem Wert des dem bisherigen Miteigentümer übertragenen Eigentums mehr beträgt, als dem Wert des bisherigen ideellen Anteils dieses Miteigentümers an der ganzen zur Teilung gelangten gemeinschaftlichen Vermögensmasse.

§ 5. Erfolgt der Erwerb auf Grund von Tauschverträgen, so berechnet sich die Steuer nach dem Werte der durch den Vertragsschließenden in Tausch gegebenen Grundstücke oder Rechte, und zwar nach denjenigen, welche den geringeren Wert haben, bei dem Tausche in der Gemeinde belegener Grundstücke oder Rechte gegen außerhalb derselben belegene nach dem Werte der ersteren.

§ 6. Wegen der sachlichen und persönlichen Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen, insofern sie nicht durch die vorangegangenen Bestimmungen geregelt worden sind, finden die §§ 4 und 5 des Stempelsteuergesetzes vom 30. Juni 1909 mit folgenden Maßgaben entsprechende Anwendung:

Dem Staatsoberhaupt und dem Fiskus anderer Staaten als des deutschen Reiches und des preussischen Staates öffentlichen Anstalten und Kassen, die für Rechnung eines solchen anderen Staates verwaltet werden oder diesen öffentlichen Anstalten, Stiftungen und Vereinen u. s. w. (§ 5 Abs. 1 a—g Abs. 3 a. a. O.) wird Steuerbefreiung gewährt, insofern nach der Erklärung des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten in dem betreffenden Staat Preußen gegenüber gleiche Rücksicht geübt wird.

Von der Steuer bleiben ferner die Käufe und Verkäufe solcher Körperschaften und Gesellschaften frei, die sich in gemeinsinniger Weise mit den Aufgaben der inneren Kolonisation und der Grundentlastung befassen, und für die seitens des Finanzministers mit der Erklärung beschienigt wird, daß der Körperschaft oder Gesellschaft auch staatsrechtliche Steuererleichterungen zu teil geworden sind oder werden sollen.

§ 7. Die Wertermittlung ist in denjenigen Fällen, in welchen die Steuer von dem Werte zu berechnen ist, dem gemeinen Wert des Gegenstandes zur Zeit des Erwerbsaktes zu richten. In keinem Falle darf ein geringerer Wert zur Berechnung der Steuer herangezogen werden, als der zwischen dem Veräußerer und dem Erwerber bedungene Preis mit Einschluß der vom Veräußerer übernommenen Lasten und Leistungen und unter Zurechnung der vorbehaltenen Aufzungen. Die auf dem Erwerb entstehenden Lasten werden hierbei nicht mitgerechnet; Renten und andere zu gewissen Zeiten wiederkehrende Leistungen werden nach den Vorschriften des Reichs-Erbschaftsteuergesetzes vom 3. Juni 1906, § 17 ff. und dem vom Bundesrat erlassenen Ausführungsbestimmungen kapitalisiert.

Wird ein Grundstück oder Recht im Zwangsversteigerungsverfahren erworben, so ist die Steuer von dem Wert des Kaufpreises zu berechnen, zu welchem der Zuschlag erteilt wird, unter Hinzurechnung des Wertes der von dem Versteigerer übernommenen Leistungen.

§ 8. Die Veranlagung der Steuer geschieht durch den Gemeindevorstand.

§ 9. Die zur Entrichtung der Steuer Verpflichteten haben innerhalb zwei Wochen nach dem Erwerbe dem Gemeindevorstande hiervon, sowie von allen sonstigen, für die Festsetzung der Steuer in Betracht kommenden Verhältnissen schriftliche oder protokolllarische Mitteilung zu machen, auch auf Erfordern die die Steuerpflichtigkeit betreffenden Unterlagen vorzulegen. Auf Verlangen des Gemeindevorstandes sind die Steuerpflichtigen verbunden, über bestimmte, die Veranlagung der Steuer erhebliche Tatsachen innerhalb einer ihnen zu bestimmenden Frist schriftlich oder zu mündlich Auskunft zu erteilen.

§ 10. Der Gemeindevorstand ist bei der Veranlagung der Steuer an die Angaben der Steuerpflichtigen nicht gebunden. Wird die erteilte Auskunft beanstandet, so sind dem Steuerpflichtigen vor der Veranlagung die Gründe der Beanstandung mit dem Anheimstellen mitzuteilen, hierüber können binnen einer angemessenen Frist eine weitere Erklärung abgegeben werden. Findet eine Einigung mit dem Gemeindevorstande statt, so kann der Gemeindevorstand die zu entrichtende Steuer, nötigenfalls nach dem Gutachten Sachverständiger, festsetzen.

§ 11. Nach bewirkter Prüfung erfolgt die Veranlagung durch den Gemeindevorstand, worüber dem Steuerpflichtigen eine schriftliche Mitteilung (Veranlagung) zuzustellen ist. Die Steuer ist innerhalb 3 (drei) Wochen an die Gemeindekasse zu entrichten. Nach vergeblicher Aufforderung zur Zahlung erfolgt die Einziehung der Steuer im Zwangsversteigerungsverfahren.

§ 12. Der Einspruch gegen die Veranlagung ist binnen einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Veranlagung beim Gemeindevorstand schriftlich oder protokolllarisch anzubringen. Ueber den Einspruch beschließt der Gemeindevorstand. Gegen dessen Beschluß steht dem Steuerpflichtigen binnen einer mit dem ersten Tage nach erfolgter Zustellung beginnenden Frist von zwei Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren an den Kreisnachschuß offen. Der Einspruch und Klage wird die Verpflichtung zur Abführung der Steuer nicht aufgeschoben.

§ 13. Wer eine ihm nach § 9 dieser Ordnung obliegende Anzeige oder Auskunft nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt, wird, insofern nicht nach den bestehenden Gesetzen eine höhere Strafe verurteilt, mit einer Geldstrafe von einer bis dreißig Mark bestraft.

§ 14. Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in kraft.

Waldbühser, den 22. Januar 1911.

**Der Gemeindevorstand.**

Kania.

**Die Schöffen.**

Thomalla, Vermaisch.

Vorstehende Steuerordnung wird gemäß §§ 18<sup>a</sup> und 77<sup>a</sup> des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 auf Grund des Kreisaußschußbeschlusses vom 17. Februar 1911 hierdurch genehmigt.  
Groß-Strehlitz, den 17. Februar 1911.

L. S. **Der Kreisaußschuß des Kreises Groß-Strehlitz.**  
3. Nr. K II 1270. von Uiten.

Die Zustimmung zu der Genehmigung des Kreisaußschusses wird gemäß § 77 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 in Verbindung mit dem Ministerialerlaß vom 26. Juni 1907 — 3 Nr II 6672 IV 10936 — Nr. 5. 3 IV b 1167 — hiermit erteilt.  
Oppeln, den 24. Februar 1911.

1<sup>a</sup> XI 468. L. S. **Der Regierungspräsident. J. A.: Brunz.**

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen des Kreises teile ich mit, daß die Musterung der Erbsmannschaften in diesem Jahre wie folgt stattfinden wird:

- a. in Zawadzki im Süttenasthause vormittags 7 Uhr am 8. und 10. April 1911
  - b. in Bogalin im Hausdorfschen Gasthause vormittags 7 Uhr am 11. und 12. April 1911
  - c. in Leschnitz im Schwob'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 19., 20. und 21. April 1911
  - d. in Groß Strehlitz im Dietrich'schen Gasthause vormittags 7 Uhr am 22., 24., 25., 26., 27. und 28. April 1911
- Am den Musterungstagen findet auch die nach § 46 ad 12 W.-D. vom 22. November 1888 vorgeschriebene Bevollständigung der Rekrutierungsstammrollen statt. Die Lösung wird am 28. April 1911 vormittags 8½ Uhr im Dietrich'schen Gasthause in Groß-Strehlitz stattfinden.

Hierbei bestimme ich folgendes:

1. Die Reklamationen von denjenigen Militärpflichtigen, welche wegen bürgerlicher Verhältnisse nach § 32 der Wehrordnung einen Anspruch auf Zurückstellung haben, sind zweifach anzufertigen und bis zum 20. März d. Js. an mich einzureichen; in Ausnahmefällen aber spätestens am Musterungstermin vorzulegen, weil diejenigen Reklamationen, welche der Erbs-Kommission nicht vorgelegen haben, von der Ober-Erbs-Kommission ohne Weiteres zurückgewiesen werden, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa erst nach demjenigen Erbsgeschäft entstanden sein sollte. Auch können die bei dem Erbs- bzw. Ober-Erbs-Geschäft nicht reklamierten Militärpflichtigen nach erfolgter Einmündung in das Militär nur dann reklamiert werden, wenn der Grund der Reklamation erst nach der Aushebung eingetreten ist.

Die Reklamationen, sowohl für die Gestellungspflichtigen wie für die Reserve und Wehrmänner müssen auf den vorgeschriebenen neuen Formularen angefertigt und hinsichtlich der Wichtigkeit vom Amts- und Gemeindevorstande bescheinigt sein.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände ersuche bzw. veranlasse ich, diese Bestimmung wiederholt bekannt zu machen, sobald Niemand den Einwand erheben kann, dieselbe nicht bekannt zu haben.

Die Eltern derjenigen Militärpflichtigen, für welche Reklamationen wegen häuslicher Verhältnisse angebracht werden, müssen vor der Erbs-Kommission erscheinen, widrigenfalls die Reklamationen nicht berücksichtigt werden.

Bezüglich der schiffahrttreibenden Militärpflichtigen bemerke ich, daß etwaige Reklamationen für solche Mannschaften ebenfalls möglichst und spätestens beim allgemeinen Musterungs- und Aushebungsgeschäft angebracht werden müssen, weil in den Schiffermusterungsterminen Reklamationen weder angebracht noch erörtert werden dürfen (sfr. § 76 der Wehrordnung).

Im Interesse der Gemeinden müssen die bezüglichen Reklamationen eventuell von Amtswegen angefertigt und vorgelegt werden.

2. Die Erbspflichtigen sind auf den betreffenden Tag des Morgens 7 Uhr unter der Warnung vorzuladen, daß diejenigen, welche der Vorladung keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihres Namens im Musterungstokal nicht anwesend sind, nach § 26 ad 7 der Wehrordnung, sofern sie nicht dadurch eine härtere Strafe verwirkt haben, mit Geldstrafe bis zu 30 Mark oder Haft bis zu 3 Tagen belegt werden. Die Leute sind in der Gemeinde zu sammeln und durch den Guts- bzw. Gemeindevorsteher, oder in deren Verbindung durch einen Schöffen oder qualifizierten Stellvertreter in das Musterungstokal ordnungsmäßig, also ohne vorher die Schankstätten zu besuchen, direkt zu begleiten.
3. Jedem Erbspflichtigen ist aufzugeben, nüchtern und am Körper gereinigt zu erscheinen und sich mit dem Lösungsscheine zu versehen. Für abhanden gekommene Lösungsscheine sind sofort Duplikate bei mir nachzusuchen, wofür die Schreibgebühren von 50 Pf. einzuziehen sind.
4. Von den verstorbenen Erbspflichtigen, welche in der Rekrutierungsstammrolle bzw. Gestellungsliste noch nicht geträgen sind, müssen Totenscheine vorgelegt werden. Die Totenscheine müssen für jeden Verstorbenen besonders angefertigt werden.
5. Wegen Vorlegung der Verhandlungen, Ätteste pp. bezüglich der mit Epilepsie Behafteten verweise ich auf § 65 6 W.-D.

Kommen Mannschaften zur Musterung, welche eine Geisteskrankheit überstanden haben, geisteskrank oder Alkoholiker sind, so ist auf diese Verhältnisse beim Musterungsgeschäft besonders aufmerksam zu machen.

Ortsbehörden, welche gegen diese Bestimmung verstoßen, insbesondere diejenigen, welche bei dem Musterungsgeschäft abwesend sind und nicht für einen gesetzlich zulässigen, mit den persönlichen Verhältnissen der Militärpflichtigen vertrauten qualifizierten Stellvertreter gesorgt haben, werde ich zur Verantwortung und Bestrafung ziehen.

6. Von allen zugezogenen, sich später zur Rekrutierungsstammrolle gemeldet habenden oder sonst ermittelten Erbspflichtigen, welche in den alphabetischen Listen noch keine Aufnahme gefunden haben, sind Auszüge aus de

Rekrutierungstammrollen anzufertigen und unter Beifügung der Lösungsz- bzw. Geburtschein oder andere Ueberweisungs-papiere spätestens Tags vor dem Musterungstermin an mich, möglichst per Boten an den Ort einzureichen, wo sich die Kommission z. Bt. befindet, damit die Nachtragung dieser Erfassungspflichtigen in den alphabetischen Listen noch vor dem Geschäft stattfinden kann.

7. Zum Schluß teile ich noch die Musterungstage, an welchen die Mannschaften zur Vorstellung gelangen, im Nachstehenden mit.

### **Musterung in Zawadzki.**

Am 8. April 1911. Sandowiz, Keltzk, Carmerau, Bierchlesche, Lofisk, Mischline, Borowian und Heine.

Am 10. April 1911. Groß Stanisch, Klein Stanisch, Colonnawka und Zawadzki.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 10. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsfähigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

### **Musterung in Gogolin.**

Am 11. April 1911. Chorulla, Malknie, Otmuth, Sacrau, Dombrowka, Karlubiz, Oderwanz, Goradge und Oberwitz.

Am 12. April 1911. Groß Stein, Klein Stein und Gogolin.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 12. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsfähigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

### **Musterung in Lechnitz.**

Am 19. April 1911. Annaberg, Kadlubitz, Olescha, Inrowa, Wyssola, Krempe, Poremba, Salejsche, Feischona, Ober Ellguth und Krassowa.

Am 20. April 1911. Kiesdrowitz, Schloß Ujezt, Alt Ujezt, Azienzowiesch, Freivoigtei Lechnitz, Kaltwasser, Klutichau und Stadt Lechnitz.

Am 21. April 1911. Dollna, Scharnosin, Koswadge, Deschowitz und Stadt Ujezt.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 21. April 1911 zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsfähigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

### **Musterung in Groß Strehliz.**

Am 22. April 1911. Schironowitz v. A., Schironowitz v. F., Grebojchowiz, Jaritschau, Rogowischütz, Cen-tawa, Warmuntowitz, Nokolona, Brestina, Sucholona, Plottnitz und Olschek.

Am 24. April 1911. Tischammer Ellguth, Sucho Daniez, Kadlub, Liebenhain, Petersgrätz, Balzarowitz, Kosmierka, Rosmontau und Groß Plutschitz.

Am 25. April 1911. Kalinow, Grodisko, Stubendorf, Grabow, Otmütz, Posnowitz, Kalinowitz, Niewke, Nieder Ellguth, Boritsch, Krotschnitz, Olschowa und Namowitz.

Am 26. April 1911. Rendorf, Waldhäuser, Schloß Groß Strehliz, Schimichow, Schedlitz, Sprentichütz, Gonschiorowitz, Himmelwitz und Schenkowitz.

Am 27. April 1911. Kosmierz, Suchau und Stadt Groß Strehliz.

Am 28. April 1911. Musterung der Gefangenen, Lösung und Verhandlung der Reklamationen.

Die Reklamationen von Mannschaften aus den vorstehenden Ortschaften kommen am 28. April 1911 Vormittags 8½ Uhr zur Entscheidung. Der Ortsvorsteher, der Reklamant und die Angehörigen, soweit die Reklamation sich auf deren Unterstützungsfähigkeit, Arbeits- und Erwerbsunfähigkeit stützt, müssen zur Stelle sein.

Hierbei mache ich darauf ausdrücklich aufmerksam, daß abgesehen von den vorstehend besonders bezeichneten Fällen mit den Gemeindebezirken auch gleichzeitig die Mannschaften aus den gleichnamigen Ortsbezirken gemustert werden. Die Herren Stammrollenföhler haben dem Musterungstermin beizuwohnen.

Groß Strehliz, den 23. Februar 1911.

Der am 13. Februar 1893 in Gogolin geborene Bäckerlehrling Johann Willner, Sohn des am 27. Dezember 1908 in Groß Strehliz verstorbenen Arbeiters Johann Willner und seiner gleichfalls verstorbenen Ehefrau Dorothea geborene Koczyl ist durch Beschluß des Königl. Amtsgerichts zu Groß Strehliz vom 3. November 1910 der Fürsorge-erziehung überwiesen worden. Der Herr Landeshauptmann der Provinz Schlesien hat seine Unterbringung in die Provinzial-Erziehungsanstalt in Woblaw angeordnet.

Die Ueberweisung des Willner an die genannte Anstalt konnte jedoch nicht erfolgen, weil derselbe seinem Vormund, dem Bäckermeister Alexander Wallek in Eintrachtsbühle entlaufen ist und sich verborgen hält.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich nach Johann Willner Ermittlungen anzustellen und ihn im Betretungsfalle der genannten Anstalt in Woblaw zuzuföhren, sowie mir Mitteilung davon zu machen.

Groß Strehliz, den 1. März 1911.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises ersuche ich, das gründliche Abraupen der Bäume, Sträucher und Hecken und Vertilgung der Raupennester bis zum 25. März 1911 zur Vermeidung der im § 368<sup>2</sup> des Reichsstrafgesetzbuches angedrohten Strafen alsbald anzuvordnen, zugleich das saubere Abtragen und Abdrücken der Bäume, sowie das Weitreichen derselben mit dicker Kalkmilch zu empfehlen, und die eventuelle Bestrafung der säumigen Eigentümer Nutzungsberechtigten und Pächter herbeizuföhren.

**Bekanntmachung. Heimsparcassen** werden bei der Sparcasse des Kreises Groß-Strehlig und bei den Annahmestellen unentgeltlich verabsolgt.

Die Einlagen werden vom Einzahlungstage ab mit  $3\frac{1}{2}\%$  verzinst.

Groß Strehlig, den 18. Mai 1910.

**Das Kuratorium.**

Die Sparcasse des Kreises Groß-Strehlig nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparcasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingefessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reiche oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantirt, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und fest verzinslich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparcasse eventuell cediert werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorschrittmäßige Schuldverreichung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:

a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk.  $4\frac{1}{2}$  Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine  $4\frac{1}{2}$  Prozent.

2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

Die Amtsstunden der Kreis-Sparcasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeder Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß Strehlig, den 14. Februar 1911.

**Das Kuratorium der Kreis-Sparcasse.**

### Städtische Handelsschule Döpln.

Am 1. April d. Js. eröffnet die hiesige **staatlich** unterstützte und beaufsichtigte städtische Handelsschule ihren 10. Jahreskursus zur planmäßigen Ausbildung von  $\approx 1$  Reuten in kaufmännischen Wissenschaften und Fertigkeiten.

Der Unterricht erstreckt sich in zwei halbjährigen, aufsteigenden Kursen mit je 24 Stunden auf:

Einfache, doppelte und amerikanische Buchführung, kaufmännische Korrespondenz, Handels-, Wechsel- und Scheckkunde, kaufmännisches Rechnen, Handelsgeographie, Schöns-, Kunds- und Plakatschreiben, Deutsch, Stenographie und Maschineschreiben.

Bei hinreichender Beteiligung werden auch wahlfreie Kurse in englischer oder französischer Sprache eingerichtet.

**Aufnahmeberechtigt** sind **männliche** und **weibliche** Personen jeden nachschulpflichtigen Alters, die mindestens die 1. Klasse einer Volksschule mit gutem Erfolge besucht haben oder den Nachweis einer entsprechenden Vorbildung in anderer Weise zu führen vermögen.

Das Schulgeld beträgt pro Halbjahr 36,00 Mark und ist in vierteljährlichen Raten im Voraus zu entrichten. Beim Eintritt in die Anstalt wird außerdem eine einmalige Einschreibgebühr von 5,00 Mark erhoben. Pensionen für auswärtige Teilnehmer werden durch den Schulleiter nachgewiesen, bei dem auch **aussführliche** Prospekte erhältlich sind.

Anmeldungen werden täglich vormittags von 11—12 Uhr im Amtszimmer der Anstalt, **Krauerstraße 32** entgegen genommen; auch können solche schriftlich unter Beibringung des Schulabgangszeugnisses bei dem Dirigenten **Hinger, Sternstraße 21**, bewirkt werden.

Döpln, den 10. Februar 1911.

**Der Magistrat. Kuratorium der städtischen Handelsschule.**

### Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm										per 600 kg Stroh	per 1 kg Butter	per 2 Schaf Vier
		Weizen	Roggen	Gerste	Haar	Serbien	Sweibohnen	Linsen	Kartoffeln	Heu				
		M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.			
<b>Groß-Strehlig</b> am 28. Februar 1911	Höchster Niedrigster	20 00 18 00	14 40 13 80	16 80 12 00	14 80 14 60	23 00 22 00	20 — 18 00	22 50 21 60	4 20 3 60	6 40 5 40	24 — 22 —	2 80 2 60	4 00 3 60	

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 9 des „Groß Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 3. März 1911.

## Anzeigen

**Auf nicht einmal 1½ Pfennig**  
fielt sich eine Tasse Mekmer's „Enalische Milchung“ (M 3.20 per Bid, 100 Gr. Paket M 0.70). Trotzdem ergibt diese Mischung einen feinen, kräftigen Tee von vorzüglichem Geschmack und findet das Lob aller Kenner.

Zur bevorstehenden Bau-saison erlaube ich mir, das

### Dampfsäge- u. Hobelwert zu Raschowa

in gütige Erinnerung zu bringen und empfehle:

Bretter, Bohlen, Laten, Bauholz etc. Fußbodenbretter in Kiefer und Fichte gehobelt, gestrichen oder gespundet. Lohnschnitt aller Art sauber u. billigt. — Keckste Bedienung zusichernd —

### Die Brettmühlenerwaltung.

### Bieferpflanzen 10 Millionen

1j. aus deutschem Samen 1000 1 Mark, — 500 000 Fichtenpflanzen — 3j. 1900 1,50 Mark verkauft  
Harz, Domsdorf bei Bentersitz.

### Kaufet nichts anderes gegen

# Husten

Sicherheit, Nahrung und Berstimmung, Krampf- und Keuchhusten, als die feinstschmeckenden

### Kaiser's Brust-Caramellen mit den „Drei Lammern“.

5900 nos. begl. Zeugn. v. Meixten u. Weivaten verbürg. d. sich. Erfolg. Paket 25 Pfg., Doze 50 Pfg. Zu haben bei: Adolf Schreier, Trogenhöf, Krafalzeifer, in Gr.-Strehlitz, Hermann Polloezek, Gölonaltr. u. Delft, in Gr.-Strehlitz, Jakob Wientzek in Hiet.

### Kristall-Palast-Witt

bestes Bindemittel für Glas, Porzellan, Marmor, Steingut u. f. w. Flasche 30 Pfg. zu haben in G. Hühner's Papierhandlg.

### Fixativ

in kleinen und großen Flaschen, Fixativ-Spritzen vorrätig in G. Hühner's Papierhandlg.

Der Plan über die Errichtung einer oberirdischen Telegraphenlinie an dem Wege von km 9,0+70 der Cögnsee Gr. Strehlitz—Salsche nach Klutschau liegt bei dem Kaiserlichen Postamt in Leschnitz (Oberschl.) vom 26. Februar ab 4 Wochen aus.

Oppeln, 14. Februar 1911.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

Wir machen hiermit bekannt, daß dem Direktor Hugo Wunsch in Colonnowska von dem Inhaber der Firma „Kartonfabrik Colonnowska“, Seiner Durchlaucht Fürst Christian Ernst zu Stolberg-Wernigerode, Handlungsvollmacht zur Vertretung dieser Firma nach Maßgabe des § 54 des Handelsgesetzbuches erteilt worden ist.

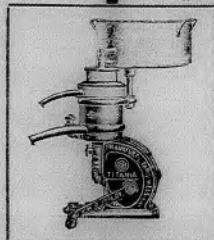
Wernigerode, den 21. Februar 1911.

Fürstlich Stolberg-Wernigerode'sche Kammer.

Am Donnerstag, den 9. März d. Js. Vormittags 10 Uhr Verkauf von Roggenkleie, Fuhrmehl und Abfällen im Proviantmagazin Nr. 5. Königlich-proviantamt Cosel.

## Nur der

zieht den höchsten Nutzen aus der Milch, der sie mit der „Titania“, Königin der Milchschleudern, entrahmt. „Titania“ ist heute die vorzüglichste Milchenträhmungs-maschine. Sie steht auf der höchsten Stufe techn. Vervollendung und größter Leistungsfähigkeit. :- :-



- Haarscharfe Entrahmung —
- da nenzeittlicher Trommeleinsatz!
- Spielend leichter und ruhiger Gang —
- da hängende Trommelspindel!
- Schnelle und gründliche Reinigung —
- da auseinandernehmbare Trommel u. keine Teller!
- Unbegrenzte Haltbarkeit —
- da nur aus bestem Material!
- Keine besondere Wartung —
- da selbststrägige Oelung!
- Fast keine Reparaturen —
- da kein Hals- und Fußlager!
- Stete Betriebssicherheit —
- da einfaches Rädertriebwerk (keine Schuur).

Lieferung zur Probe und gegen Teilzahlung gestattet.

Alte und minderwertige Separatoren werden in Zahlung genommen.

Vorlang. Sie noch heute kosten! Zusendg. der „Titania“-Drucksachen

Märk. Maschinenbau-Anstalt „Teutonia“, Frankfurt a. O. F. 378.

Vertreter gesucht.

Unsere Marke „Pfeilring“ allein garantiert die Echtheit unseres

Lanolin-

und

Lanolin-



Cream

unserer

Seife

„Nachahmungen weisen wir zurück.“

Vereinigte Chemische Werke Aktiengesellschaft.  
Abteilung Lanolin-Fabrik Martinikenfeldk., Charlottenburg, Salauer 16.

# Ziegeln

1000 Stück mit 20 Mark,  
bei größerer Abnahme 19½ Mark.  
**A. Michnik, Slawentzig.**  
Telephon 11. —

**Dominium Schedlitz**  
bei Groß Stein sucht zum 1. April  
einen ordentlichen, tüchtigen  
**Pferdeschaffer.**

Einfachen, fleißigen  
**Gärtner mit Familie**  
die im Garten mitarbeiten muß,  
sucht bei Lohn und Deputat  
**Gut Zwaka,**  
b. Sohrau O.S.

**National-Eisen-Gallus-Tinte**  
von Wilh. Haber - Berlin  
**Sedina-Schreib-Tinten**  
von Rob. Kenz - Stettin  
**Unzerstörb. Deutsche Reichstinte**  
von Eduard Beyer - Chemnitz  
**Bremer Bördentinte**  
Alleinverkauf für Groß-Strehlitz  
O. von Gimborn's  
**Normal-Schreib- u. Copiertinte**  
— Ferner —  
**Alizarin - Schreibtinte**  
von Leonhardi - Dresden  
**Anthracen - Schreib- u. Kopiertinte**  
vorrätig in der Papierhandlung von  
**G. HÜBNER.**



**Vorschuß-Berein zu Groß-Strehlitz, G. G. m. b. H.**  
Die Auszahlung bezw. Zuzugreibung, der für 1910 auf 6% festgesetzten  
Zinsen findet vom 2. März cr. ab statt durch den Vereinscaffierer Herrn **Carl Wau**  
**Der Vorstand.**

## Dietrichs Brauerei!

Bierverlag der  
**Fürstlichen Brauerei Tichau**  
und der  
**Schultheiß Brauerei Berlin**  
empfiehlt  
vorsehende erstklassige Biere in Flaschen und Gebinden.

## Buchdruckerei G. Hübner, Gr.-Strehlitz

Anfertigung von  
**Privat-Drucksachen**

wie: Visitenkarten, Verlobungs-  
anzeigen, Hochzeits-Einladungen,  
Trauungslieder, Tafellieder, Ge-  
burts-Anzeigen, Todes-Anzeigen,  
-- Trauerkarten, Programme --



Anfertigung von  
**Geschäfts-Drucksachen**

wie: Mitteilungen, Festkarten,  
Rechnungen, Konverts, Briefbogen,  
Zirkulare, Prospekte, Formulare,  
Liquidationen, Quittungen, Plakate  
----- usw. usw. -----

Telefon 17. **Verlag des Groß-Strehlitzer Kreisblatt.** Telefon 17.